

(19)



(11)

EP 4 443 061 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
30.04.2025 Patentblatt 2025/18

(51) Internationale Patentklassifikation (IPC):
F24C 15/14 ^(2006.01) **F24C 15/02** ^(2006.01)
F24C 15/32 ^(2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
09.10.2024 Patentblatt 2024/41

(52) Gemeinsame Patentklassifikation (CPC):
F24C 15/14; F24C 15/02; F24C 15/327

(21) Anmeldenummer: **24190353.3**

(22) Anmeldetag: **11.09.2023**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC ME MK MT NL
NO PL PT RO RS SE SI SK SM TR**
Benannte Erstreckungsstaaten:
BA
Benannte Validierungsstaaten:
KH MA MD TN

(71) Anmelder: **Miele & Cie. KG**
33332 Gütersloh (DE)

(72) Erfinder:
• **Ellersiek, Ralf**
32257 Bünde (DE)
• **Reifert, Micha**
32257 Bünde (DE)
• **Oberhaus, Jens**
32130 Enger (DE)

(30) Priorität: **06.10.2022 DE 102022125743**

(62) Dokumentnummer(n) der früheren Anmeldung(en)
nach Art. 76 EPÜ:
23196594.8 / 4 350 221

(54) **GARGERÄT MIT EINER AUFFANGGRINNE**

(57) Die Erfindung betrifft ein Gargerät (1) mit einer Auffangrinne (30), wobei der Boden (32) der Auffangrinne (30) in wenigstens einen ersten Bodenabschnitt (33) und wenigstens einen zweiten Bodenabschnitt (34) unterteilt ist, wobei der vertikale Abstand zwischen dem

ersten Bodenabschnitt (33) und dem vorderen Rand (31) und/oder der Garraumdecke (8) kleiner ist als der vertikale Abstand zwischen dem zweiten Bodenabschnitt (34) und dem vorderen Rand (31) und/oder der Garraumdecke (8).

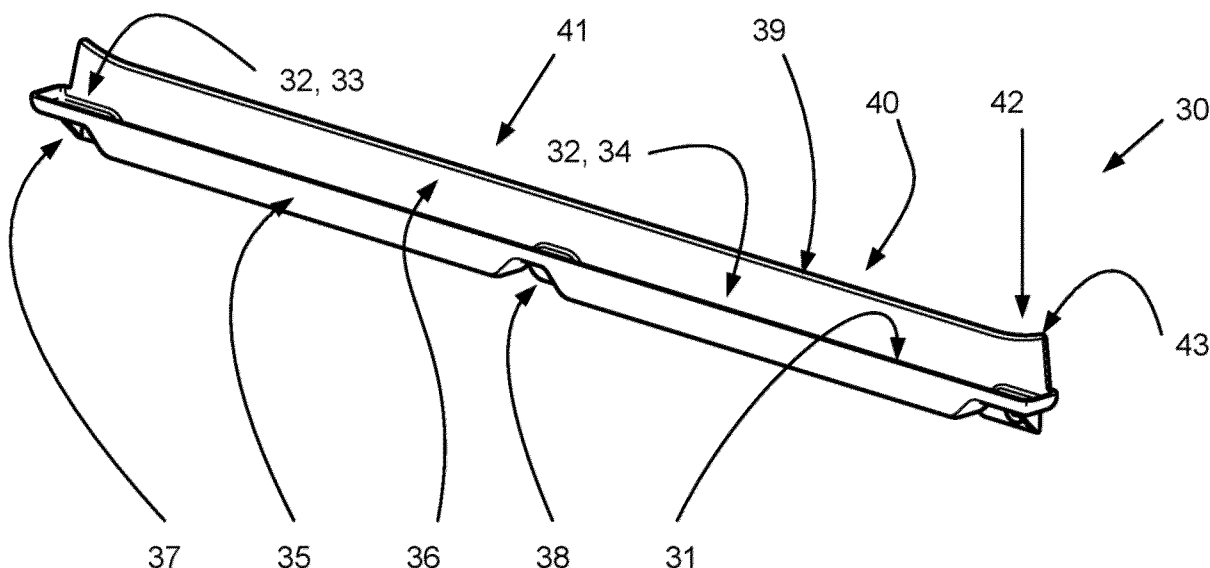


FIG. 2

EP 4 443 061 A3



EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

EP 24 19 0353

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

2

EPO FORM 1503 03.82 (P04C03)

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
A	DE 10 2016 224708 A1 (BSH HAUSGERÄTE GMBH [DE]) 14. Juni 2018 (2018-06-14) * Absätze [0032], [0033]; Abbildungen 1-4 *	1	INV. F24C15/14 F24C15/02 F24C15/32
X	DE 10 2016 224305 A1 (BSH HAUSGERÄTE GMBH [DE]) 7. Juni 2018 (2018-06-07) * Absätze [0032], [0033]; Abbildungen 1-4 *	1,2,6, 10-13,15	
Y		3-5,7,14	
A		8,9	
Y	JP 2021 025735 A (HOSHIZAKI CORP) 22. Februar 2021 (2021-02-22) * Absatz [0016]; Abbildungen 2,4 *	3-5,7,14	
Y	DE 10 2004 020181 A1 (CONVOTHERM ELEKTROGERÄTE [DE]) 10. November 2005 (2005-11-10) * Abbildung 4 *	7	
X,P	WO 2023/032570 A1 (PANASONIC IP MAN CO LTD [JP]) 9. März 2023 (2023-03-09) * Absätze [0069], [0057]; Abbildungen 1,2,5B-7 *	1,2,4, 6-8, 10-12,15	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC) F24C
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort Den Haag		Abschlußdatum der Recherche 10. März 2025	Prüfer Rodriguez, Alexander
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	



GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

☐ Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

☐ Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

☒ Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

☐ Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.

☐ Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

☐ Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

☐ Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 24 19 0353

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-15 (teilweise)

an der Auffangrinne (30) ein Dichtungskörper (44) vorgesehen ist, wobei der Dichtungskörper (44) wenigstens eine Dichtlippe (47) mit einem dem Garraum zugewandten Lippenrand (48) aufweist, wobei der Lippenrand (48) zu dem hinteren Rand (39) einen vertikalen Abstand aufweist, wobei der vertikale Abstand zwischen dem Boden (32) und/oder dem vorderen Rand (31) einerseits und dem hinteren Rand (39) andererseits kleiner ist als der vertikale Abstand zwischen dem Boden (32) und/oder dem vorderen Rand (31) einerseits und dem Lippenrand (48) andererseits

2. Ansprüche: 1-15 (teilweise)

der mittlere vertikale Abstand des wenigstens einen Seitenabschnittes (42) zu dem vorderen Rand (31) größer ist als der vertikale Abstand des Mittenabschnittes (41) zu dem vorderen Rand (31)

3. Ansprüche: 1-15 (teilweise)

die Rückwand (36) eine Vorderseite (51) aufweist, wobei an der Vorderseite (51) eine Markierung (50) in Form einer Vertiefung und/oder einer Erhöhung und/oder einer Bedruckung vorgesehen ist, insbesondere wobei die Markierung (50) den selben horizontalen Abstand zur Mitte der Beschickungsöffnung (3) hat wie ein Element eines anderen Bauteils des Gargerätes (1)

ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.

EP 24 19 0353

5 In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentedokumente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

10-03-2025

Im Recherchenbericht angeführtes Patentedokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
DE 102016224708 A1	14-06-2018	KEINE	
DE 102016224305 A1	07-06-2018	KEINE	
JP 2021025735 A	22-02-2021	JP 7261690 B2	20-04-2023
		JP 2021025735 A	22-02-2021
DE 102004020181 A1	10-11-2005	KEINE	
WO 2023032570 A1	09-03-2023	CN 117425797 A	19-01-2024
		EP 4397909 A1	10-07-2024
		JP 2023034383 A	13-03-2023
		TW 202319691 A	16-05-2023
		WO 2023032570 A1	09-03-2023

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82